

Anerkennung der Stadt Billerbeck als staatl. anerkannter Luftkurort



Antrag der CDU-Fraktion vom 19.06.2017

- HFA 28.11.2017 / Rat 14.12.2017, Beschlüsse: Antrag wird zurück gestellt, bis die Ergebnisse des Masterplanes Baumberge Touristik vorliegen. Das Ansinnen ... soll mit geprüft werden.

- HFA 30.08.2018

Herr Lennertz wünscht erläuternde Ausführungen zur Höhe möglicher Fördermittel und zu notwendigen Investitionen, ggf. auch eine Kosten-Nutzen-Analyse. Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

- HFA 09. Mai 2019

Überblick



1. Definition
2. Gesetz über Kurorte im Land NRW
3. Ziel
4. Ergebnis dwif
5. Kurze Rückschau Ergebnis Masterplan
6. Angebot projectm

Definition

Quelle: DTV, Begriffsbestimmungen für Heilbäder und Kurorte...13. Auflage



II Luftkurort

(1) Ortsspezifisches Heilmittel/Namensgebende Besonderheit:

Die herausgestellte Luftqualität soll durch entsprechende Einrichtungen am Luftkurort in verstärktem Ausmaß den Kurgästen zu Gute kommen. Das gelingt durch Animation zu körperlicher Aktivität, die mit vermehrter metabolischer Sauerstoffverbrennung verbunden ist. Dazu sind vom Luftkurort verschiedene Angebote zur körperlichen Betätigung vorzuhalten.

(2) Die Verleihung der Artbezeichnung kann nur erfolgen, wenn für die Orte oder Ortsteile folgende Voraussetzungen im vollen Umfang erfüllt sind; beim „Luftkurort“ werden für die Orte oder Ortsteile einerseits geringere Anforderungen an die Voraussetzungen in Abgrenzung zum Heilklimatischen Kurort gestellt, andererseits müssen die Anforderungen an Erholungsorte erfüllt und durch folgende zusätzliche Voraussetzungen für Luftkurorte ergänzt sein:

- a. Die in diesen Begriffsbestimmungen allgemein für alle Artbezeichnungen festgelegten Grundsätze über den Umweltschutz und für den Schutz der Gäste vor gesundheitsstörenden Inmissionen durch Lärm, Verkehr und Gewerksiedlungen sind einzuhalten.
- b. Sportanlagen, Liegewiesen und Spielangebote sind vorzuhalten.
- c. Landesspezifische Vorgaben für die Erreichbarkeit für Erste Hilfe, Rettungswesen, Krankentransport sowie für die allgemeine ärztliche und apothekenmäßige Versorgung sind einzuhalten.
- d. Luftkurorte müssen einen gestalteten und gärtnerisch bewirtschafteten Park als Zone der Ruhe und der Kommunikation besitzen.
- e. Eine zertifizierte touristische Informationsstelle muss vorhanden sein.
- f. Die medizinische Kompetenz für die Durchführung von Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen sollte vorhanden sein. Sie kann beispielsweise über die Niederlassung eines Arztes mit Erfahrung in der Medizinischen Klimatologie und der Naturheilkunde, das Vorhalten medizinisch-therapeutischer Einrichtungen sowie die Betreuung der Gäste durch klimatherapeutisch geschultes Personal dargestellt werden.
- g. Den Gästen sind grundsätzliche Informationen über das therapeutisch anwendbare Klima und die Möglichkeiten der Nutzung allgemeinverständlich zugänglich zu machen. Zudem können Therapeuten und Gästen zur Dosierung der Klimaresize in Luftkurorten in geeigneter Weise aufbereitete, aktuelle meteorologische Daten zur Verfügung gestellt werden. Die Luftkurorte sollen aktiv mit dem therapeutisch anwendbaren Klima sowie den positiven Effekten während des Aufenthaltes für die Gäste werben.
- h. Ein Luftkurort sollte mindestens zwei nach thermischen und leistungsphysiologischen Kriterien vermessene und klassifizierte Terrainkurwege mit unterschiedlichen Belastungsstufen (I leicht, II mittel

oder III schwer) aufweisen. Darüber hinaus werden Nordic Walking Parcours mit unterschiedlichen Belastungsstufen empfohlen.

i. Terrainkurwege dienen dem dosierten körperlichen Training von Herz und Kreislauf. Die einzelnen Terrainkurwege weisen unterschiedliche Eigenschaften auf, was die Länge, die Steigung, die Lage und die Höhenlage angeht. Durch diese unterschiedlichen Erfordernisse ermöglichen sie dem Kurgast eine individuelle, kontrollierte und allmähliche Leistungssteigerung. Die Wege sollten daher wie vorstehend beschrieben markiert und mit Hinweisen auf die Besonderheiten der einzelnen Terrainkurwege versehen sein.

(3) Ein therapeutisch (nachweisbar) anwendbares und durch Erfahrung bewährtes Bioklima und ein entsprechend regelmäßig zu kontrollierendes Luftqualität macht den Hauptunterschied zum Erholungsort aus.

Am Prädikat „Luftkurort“ interessierte Orte sollten zunächst anhand einer Luftqualitätsbeurteilung sowie einer bioklimatischen Beurteilung in Erfahrung bringen, ob ein therapeutisch anwendbares und durch Erfahrung bewährtes Bioklima sowie eine ausreichende Luftqualität gegeben sind, bevor sie sich einer notwendigen Klimaanalyse und einem Luftqualitätsgutachten stellen.

In Umsetzung dessen sind folgende wissenschaftliche Gutachten für die Verleihung der Artbezeichnung/Prädikatisierung „Luftkurort“ erforderlich:

- a. Bioklima
 - Bioklimabeurteilung
 - Standard Klimaanalyse mit Hinweisen zum Bioklima, einmalig
 - Kontrollgutachten zum Bioklima, einschließlich Bioklimabeurteilung alle 10 Jahre
- b. Luftqualität
 - Luftqualitätsbeurteilung, soweit nicht im Kontrollgutachten zur Luftqualität enthalten, nach erfolgreicher Anerkennung alle fünf Jahre
 - Gutachten über die Luftqualität im Beurteilungsgebiet
 - Kontrollgutachten zur Luftqualität alle 10 Jahre

Gesetz über Kurorte im Land NRW



Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortengesetz - KOG)

- Fa 1 GV, NRW, 2008 S. 8 in Kraft getreten am 8. Januar 2008, geändert durch Artikel 7 des Februar 2012 (GV, NRW, S. 87) in Kraft getreten am 22. Februar 2012, Artikel 2 des 4. September 2015 (GV, NRW, S. 40), in Kraft getreten am 1. November 2015, Artikel 1 Juli 2016 (GV, NRW, S. 849), in Kraft getreten am 16. Juli 2016.
 - Fa 2 15.3.2016, Artikel 5 Nr. 7 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2018 in Kraft getreten am 21. Februar 2018.
 - Fa 3 12.2.2016, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV, NRW, S. 486) 1. November 2015.
 - Fa 4 12.2.2016, geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV, NRW, S. 849), Nr. 10, 2016.
- Normverlauf ab 2006:
 Fassung vom 08.01.2008 bis 24.02.2012
 Fassung vom 25.02.2012 bis 31.02.2016
 Fassung vom 01.11.2016 bis 14.07.2016
 Fassung seit 15.07.2016 (aktuelle Seite)

(3) Eine staatliche Anerkennung kann der Antrag stellenden Gemeinde im Annahmefall nach dem erfüllt werden, wenn einzelne Voraussetzungen in angemessener Entfremung auf dem Gebiet einer angrenzenden Gemeinde durch dauerhafte vertragliche Bindung oder in anderer Weise erfüllt werden.

(4) Bei der Anerkennung von Kurorten sind die Ziele und Erfordernis und Landesplanung, die allgemein anerkannten Grundsätze des Kur- und die Belange der Umwelt und die Vorgaben des Umwelt- und Naturschutz

(6) Bad Meinberg bedarf keiner staatlichen Anerkennung.

9 eine Begegnungsstätte als Ort der Information und Kommunikation mit Angeboten zur Gesundheitsförderung und Freizeitgestaltung für alle Altersgruppen;

10. eine zentrale Auskunft- und Vermittlungsstelle;

11. der Artbezeichnung räumlich angemessene Grünflächen mit Reizebenen und Gesundheits- und Erlebnisorientierten Bereichen sowie Angeboten zur Wissensvermittlung, Kommunikation und Unterhaltung;

12. Sportanlagen im Kurgebiet sowie ein Hallenbad und/oder Freizeitanlage im Kurgebiet oder in angrenzender Entfremung;

13. die angemessene Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, älteren Personen, Familien und Kindern und Menschen mit Migrationshintergrund;

14. eine Bereinigung von Verkehrsstraßen insbesondere im Bereich von Gesundheitsseinrichtungen;

15. Angebote zu gesundheitsfördernden und sportlichen Aktivitäten sowie kulturelle Angebote;

16. gesundheitsorientierte Ernährungsangebote, Ernährungs- und Diätberatung;

17. Maßnahmen zum Schutz von nachwachsenden Personen in Gesundheitsseinrichtungen, Gaststätten und Belebungsanlagenbetrieben;

18. Vorhaltung einer insgesamt erholungsgerechten Infrastruktur, wie z.B. ein angemessenes Wander- und Radwegenetz, berufliche Verkehrsleistungen, ausreichende Anschließung touristischer Einrichtungen und Belebungsanlagen.

§ 3 (Fn 2) Gemeinsame Voraussetzungen für Ki

Eine der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Artbezeichnungen wird verliehen, wenn die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Kriterien für die Artbezeichnung die nachfolgenden erfüllt sind:

- 1. ein der Artbezeichnung entsprechendes Kurgebiet und dessen Darstellung im Flächenmanagementplan;
- 2. der Schutz des Kurgebietes, der Gesundheitsseinrichtungen, des Erholungspotenzialen und der gesundheitlichen Einwirkungen;
- 3. ein der Artbezeichnung entsprechender Ortscharakter und dessen Darstellung im Bauleitungsplan;
- 4. ein wissenschaftlich anerkanntes und therapeutisch anwendbares Bioklima und entsprechende Luftqualität und deren periodische Überprüfung;
- 5. wissenschaftlich geprüfte, ärztlich erprobte und medizinisch anerkannte Gegenanzeigen und deren Bekanntgabe;
- 6. den Erfordernissen der Artbezeichnung angemessene Gesundheitsvorbeugung gegen Krankheiten und zu deren Heilung und Linderung;
- 7. die Einbettung der Gesundheitsseinrichtungen in die bebauten Gebiete im Kurgebiet;
- 8. die Erschließung des Kurgebietes durch Wege netze sowie eine gute Erreichbarkeit der Gesundheitsseinrichtungen;

§ 11 Luftkurort

Die Artbezeichnung „Luftkurort“ wird verliehen, wenn die Voraussetzungen nach den Nummern 1 bis 4, 7 bis 11 und 13 bis 17 des § 3 erfüllt sind. In Verbindung mit dieser Artbezeichnung kann die Zusatzbezeichnung Kurortgebiet verliehen werden, wenn im Kurgebiet ausreichende natürliche Heilmittel des Bodens vorhanden sind.

Anmerkung markierte Voraussetzungen müssen erfüllt werden!

(1) Gemeinden werden auf Antrag als Kurort mit einer der nachfolgenden Artbezeichnung anerkannt, wenn sie die in diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen

- 1. Heilbad oder Mineral-, Thermal-, Sole-, Pelelid- oder Moorheilbad (§ 4),
- 2. Knapp-Heilbad (§ 5),
- 3. Heilklimatisches Kurort (§ 6),
- 4. Knapp-Kurort (§ 7),
- 5. Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb (§ 8),
- 6. Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb (§ 9),
- 7. Ort mit Pelelid- oder Moor-Kurbetrieb (§ 10),
- 8. Luftkurort (§ 11).

Eine Gemeinde wird auf Antrag mit mehreren der in Satz 1 genannten Artbezeichnungen anerkannt, wenn die Voraussetzungen der betreffenden Artbezeichnung die Anerkennung als Erholungsort erfolgt nach Maßgabe des § 12.

(2) Die staatliche Anerkennung kann auf einen oder mehrere Teile des Gemeindegrenzes werden.

Ziele?!

Beispiele

- Aufbau Gesundheitstourismus?
- Emissionsreiche Gewerbeansiedlung verhindern?
- Imageverbesserung?
- Anwerbung Kurklinik?
- ...



PROJECT^M

ÜBER UNS ▾ KOMPETENZEN ▾ REFERENZEN ▾ WISSEN ▾ KARRIERE ▾

Heilbäder und Kurorte im Wandel

Viele Heilbäder und Kurorte verfügen über gute Voraussetzungen im Gesundheitstourismus. Dennoch müssen sie sich den ständig ändernden Marktbedingungen anpassen. Der Professionalisierungsdruck ist groß. Auch die Ansprüche an Management und Marketing der Heilbäder und Kurorte wachsen stetig. Es fehlt allerdings nach wie vor an aktuellen Marktdaten. Diese Lücke wird mit der „Kompetenzanalyse der Heilbäder und Kurorte in Deutschland“ geschlossen. </p>



Die Studie

Die Studie liefert Marktdaten für die strategische Entwicklung und operative Arbeit im Gesundheitstourismus:

- **Modul 1: „Health Brand“** - Kompetenz und Markenstärke der Heilbäder und Kurorte in Deutschland
- **Modul 2: „Health Marketing“** - Zielgruppen, Marketing und Vertrieb im Gesundheitstourismus
- **Modul 3: „Health Infra“** - zukunftsfähige Infrastruktur, ökonomische Bedeutung des Gesundheitstourismus, Nutzen des Prädikats

Beteiligung

Die Ergebnisse der Module liefern die Grundlagen für politische und Investitionsentscheidungen in Heilbädern und Kurorten.

Eine Beteiligung von Heilbädern und Kurorten ist weiterhin an allen Modulen möglich. Weitere Informationen finden Sie hier.

Gerne unterstützt Sie PROJECT M auch bei der weiteren Auswertung und Vertiefung Ihrer Studienergebnisse im Rahmen von Workshops und Vorträgen.

Autoren

Die Gesamtprojekt- und Studienleitung liegt bei Cornelius Obier und Anne Dorweiler von PROJECT M. Die Wissenschaftliche Leitung liegt in den Händen von Dr. med. Andreas Keck (KECK medical) und Prof. Dr. Heinz-Dieter Quack (Ostfalia Hochschule Salzgitter). Das Vorhaben wird unterstützt vom Deutschen Heilbäderverband e.V. (DHV).

Hier finden Sie weitere Informationen zu den Autoren.



Man muss sich darüber im Klaren sein, dass ein entsprechendes Prädikat verpflichtet!

Das bedeutet: Ordentliche Aufstockung des Personals und des Budgets. Und zwar nicht nur im Bereich Touristik.

Locken „Kurorte“ in 10 Jahren überhaupt noch Gäste? => Trends!



Ergebnis dwif

Masterplan „Baumberge-Touristik 2026“ (Entwurf)

Exkurs: Zertifizierung als Kurort
 Im Zuge der touristischen Profilbildung wird häufig die Beantragung des Status als Kurort in Erwägung gezogen. Die damit verbundenen Vorteile sind unter anderem

- die Berechtigung zur Erhebung eines Kurbetrags,
- die im Rahmen der Kurorthilfe ausgeschütteten Fördermittel des Landes,
- die Positionierung im touristischen Wettbewerb,
- die Erschließung neuer Zielgruppen,
- der Ausbau von Infrastruktur und Serviceangeboten, der letzten Endes dem Gast zugute kommt und somit die Gästezufriedenheit erhöht.

Auf der anderen Seite sind die Voraussetzungen für die Prädikatisierung als Kurort sehr anspruchsvoll und gehen deutlich über die Bestimmungen für Erholungsorte hinaus. Nach dem Kurortgesetz (KOG) Nordrhein-Westfalen sind unter anderem folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Ein [...] entsprechendes Kurgebiet und dessen Darstellung und Erläuterung im Flächennutzungsplan,
- ein wissenschaftlich anerkanntes und therapeutisch anwendbares Bioklima sowie eine entsprechende Luftqualität und deren periodische Überprüfung,
- [...] angemessene Gesundheitseinrichtungen zur Vorbeugung gegen Krankheiten und zu deren Heilung und Linderung sowie
- Grünflächen mit Ruhebereichen und erlebnisorientierten Bereichen sowie Angeboten zur Wissensvermittlung, Kommunikation und Unterhaltung.¹⁰

Die Erfüllung dieser (und weiterer) Voraussetzungen zur Erhaltung des Kurort-Prädikates wäre in den Baumberge-Gemeinden mit sehr hohen Kosten verbunden. Dabei sind die (wiederkehrenden) Kosten für wissenschaftliche Gutachten, das Anerkennungsverfahren und die damit verbundenen bürokratischen Aufwendungen verhältnismäßig als eher gering einzuschätzen. Ungleich höhere Investitionen wären in den Aufbau der entsprechenden Infrastruktur und des Angebotes an Gesundheitseinrichtungen zu tätigen.

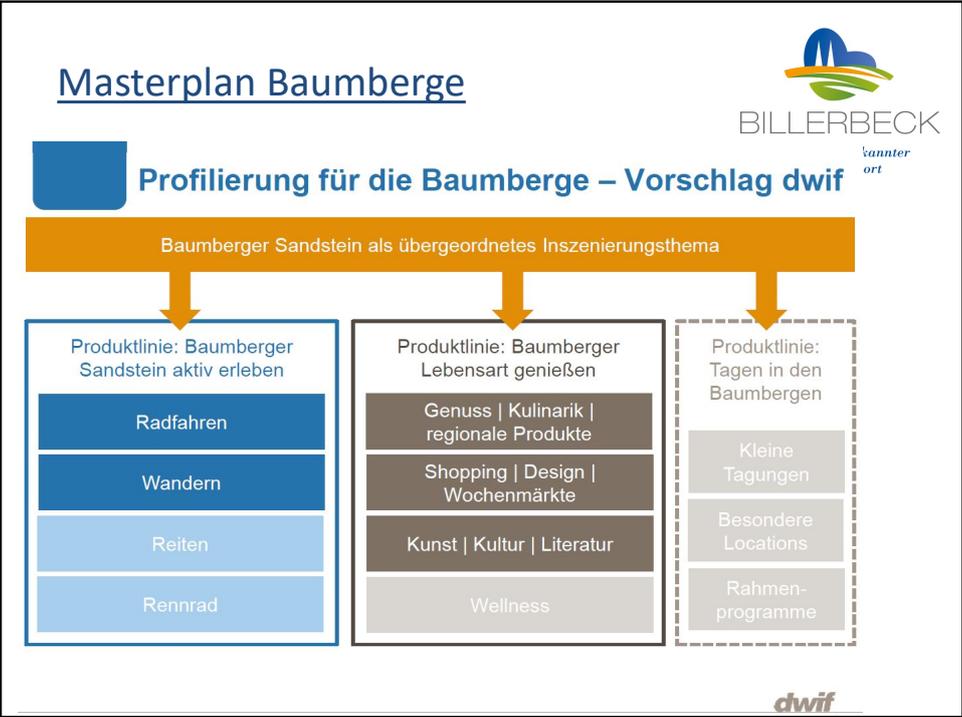
Hinzu kommt, dass das Prädikat als Kurort weder ein Alleinstellungsmerkmal noch eine Garantie für steigende Gästezahlen ist. Der Wettbewerbsdruck zwischen den Destinationen steigt auch in diesem Bereich, selbst für traditionsreiche Kurorte mit einer bereits stark ausgeprägten Infrastruktur im Gesundheitstourismus ist zunehmende Differenzierung und Spezialisierung notwendig¹¹.

Eine zusätzliche Belastung der kommunalen Haushalte durch die Beantragung des Kurort-Prädikates und den damit verbundenen Aufwendungen ist vor diesem Hintergrund und der derzeitigen Situation für die Baumberge-Gemeinden nicht zu empfehlen.

¹⁰Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortgesetz - KOG)

¹¹Praxisleitfaden zur infrastrukturellen Neuausrichtung von Heilbädern und Kurorten. ARGE „Netzwerk Zukunft Kurorte - neu profiliert“

- 54 -





Angebot project m

Von: Cornelius Obier [mailto:cornelius.obier@projectm.de]
 Gesendet: Dienstag, 30. April 2019 07:10
 An: Kessens, Marion

Liebe Frau Kessens,

vielen Dank für Ihre Antwort.

Die Empfehlung des DWIF ist nachvollziehbar und plausibel. Allerdings wären in der Bewertung u.E. einige wichtige Aspekte zu ergänzen:

- die möglichen Auswirkungen des Prädikates auf das touristische Image des Ortes
- die möglichen Auswirkungen des Prädikates allgemeine Image des Ortes als Lebens- und Wohnstandort
- die mögliche Impulswirkung des Prädikates auf das Angebotsverhalten der Leistungsanbieter (wenn durch das Ortsmanagement aktiv genutzt)

Um sämtliche Fürs und Widers des Prädikats für Billerbeck pragmatisch und dennoch gründlich herauszuarbeiten, würden wir Ihnen folgendes Vorgehen vorschlagen:

 Schritt 1: Erfassung und Bewertung der Angebotsvoraussetzungen und der Anbieterstruktur mit Blick auf die Nutzbarkeit des Prädikates

Schritt 2: Durchführung eines Workshops mit 8-12 Vertretern aus dem Ort zu folgenden Inhalten

- Bewertung der Ausgangssituation
- Abschätzung der ökonomischen Effekte anhand von Erfahrungswerten aus drei vergleichbaren Orten
- Aufstellen und Bewertung von Szenarien für Kosten und Nutzen
- Plausibilisierung und Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage

Schritt 3: Nachbereitung, Eckpunktepapier zur Kosten-/Nutzen-Bewertung, Ergebnisvorstellung

 Bei dieser Vorgehensweise gehen wir von folgendem Aufwand aus:

- 6,0 Menschtage Consultant zu 800 EUR
- 4,0 Menschtage Senior Consultant zu 1.050 EUR
- zzgl. Projektmanagement und Reisekosten

Insgesamt beträgt der Aufwand etwas unter 10 TEUR zzgl. USt.
 Gerne stehe ich für Rückmeldungen zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Cornelius Obier
 Geschäftsführer / Director

PROJECT M GmbH · Guriltstraße 28 · 20099 Hamburg
 Tel +49 (40) 419 23 96-12 · Fax +49 (40) 419 23 96-29

E-Mail: cornelius.obier@projectm.de

Web: <http://www.projectm.de>

Kontakt: 



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
 Ich freue mich auf eine Diskussion.

Marion Kessens
 Tourismus-Managerin M.A.



BILLERBECK

Staatlich anerkannter
 Erholungsort

